

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH

(nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen oder WVU genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750 ff)

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1 Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

1.4 Bei späterem Eigentumswechsel tritt der Rechtsnachfolger in den Anschluss- und Versorgungsvertrag ein. Der alte Eigentümer ist verpflichtet, dem WVU den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

2.1 Der Grundstückseigentümer oder Hauseigentümer hat einen Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteilungsanlagen zu zahlen. Örtliche Verteilungsanlagen sind der Erschließung des Versorgungsbereichs dienende Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach Maßgabe des § 9 Absatz 1, 2 und 4 der AVBWasserV ermittelt.

2.3 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Zahl der angrenzenden Straßen.

2.4 Der Berechnung des Baukostenzuschusses können für jeden Hausanschluss bis zu 15 Meter Mindeststraßenfrontlänge zugrunde gelegt werden. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

2.5 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist (§ 9 Absatz 5 AVBWasser V), so ermittelt das WVU einen Baukostenzuschuss nach den bisherigen Berechnungsmaßstäben für das anzuschließende Grundstück.

2.6 Das WVU ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Absatz 2.5 der Kostenentwicklung jeweils anzupassen, wobei die Kosten für die Verlegung einer Versorgungsleitung DN 150 zugrunde gelegt werden.

2.7 Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung des Hausanschlusses fällig. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

2.8 Das WVU ist befugt, bei besonderen Abnahme- und Versorgungsverhältnissen Ersatz seiner Kosten zu fordern, oder eine Regelung zu treffen, die den besonderen Umständen Rechnung trägt.

3. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3.2 Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten, die für die Herstellung des Hausanschlusses bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung entstehen.

3.4 Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich bauseitig herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Mauerdurchbruch vom WVU hergestellt und gesondert berechnet werden. Das WVU ist zur Herstellung nicht verpflichtet.

3.5 Die Kosten für die Wiederherstellung der Gartenanlagen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit die Arbeiten vom WVU durchgeführt werden.

3.6 Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind dem WVU die entstehenden Kosten zu erstatten.

3.7 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Absatz 5 oder § 10 Absatz 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er vom WVU die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4. Zeitweilige Absperrung (zu § 32 Absatz 7 AVBWasserV)

Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Sperrung des Hausanschlusses bis zu einem Jahr beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu kündigen. Der monatliche Grundpreis wird während dieser Zeit weiter berechnet. Die dem WVU entstehenden Kosten für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme sind dem WVU zu erstatten.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

5.1 Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Absatz 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie ab Grundstücksgrenze eine Länge von 25 m überschreitet.

5.2 Der nach § 11 Absatz 1 AVBWasserV bauseits zu erstellende Schacht oder Schrank ist entsprechend der Baubeschreibung des WVU unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu erstellen und zu warten.

5.3 Verzichtet das WVU auf einen Schacht oder Schrank, so ist der Kunde verpflichtet, ab Grundstücksgrenze sämtliche Unterhaltungskosten einschließlich der Erneuerung der Anschlussleitung zu übernehmen.

6. Kundenanlage (zu §§ 12 und 18 AVBWasserV)

6.1 Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.

6.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Kommt es durch einen Schaden an der Kundenanlage zwischen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler zu einem Wasserverlust, behält sich das WVU vor, die ausgeflossene Wassermenge zu schätzen und zu berechnen.

6.3 Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtiger Verbrauch, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

7. Mitteilungspflichten (zu § 15 Absatz 2 AVBWasserV)

Mitteilungspflichtig sind insbesondere Änderungen bezüglich der Anzahl der vorhandenen Grundpreiseinheiten (Wohnungs- und/oder Gewerbeeinheiten).

8. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

8.1 Die Kundenanlage darf nur durch eine in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsfirma an die Anschlussleitung angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden: Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

8.2 Für jede Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden durch das WVU ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von QN 10 ein Betrag in Höhe eines Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten; bei größeren Zählern werden vom WVU die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

9. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

9.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Das WVU ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.

9.2 Der Kunde leistet gleich bleibende monatliche bzw. mehrmonatliche Abschlagszahlungen auf die ihm nach Absatz 9.1 zu erstellende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an den vom WVU In der letzten Rechnung (Absatz 9.1) oder dem Kunden auf andere Weise mitgeteilten Fälligkeitstagen zu leisten.

9.3 Die Abschlagshöhen werden vom WVU entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagshöhe nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Das WVU kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.

9.4 Mit der nach Absatz 9.1 erstellten Rechnung werden die geleisteten Abschläge verrechnet. Zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

9.5 Zahlungen an das WVU sind auf die Konten des WVU kosten- und gebührenfrei zu entrichten.

10. Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 32, 33 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer vom WVU nach § 33 Absatz 1 und 2 bzw. § 32 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung, hat der Kunde die dem WVU entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.

11. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung des WVU entfernt, so ist das WVU unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in der Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde, zu fordern.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 Absatz 4 AVBWasserV)

Hydrantenstandrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVU nach Maßgabe besonderer Bedingungen zur Verfügung gestellt.'

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Kanalbenutzungsgebühren den Wasserverbrauch des Kunden mitzuteilen.

15. Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)

Zu den Entgelten, die sich aus der Anwendung der AVBWasserV, dieser Ergänzenden Bestimmungen und dem Allgemeinen Tarif ergeben, wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

16. Änderungen und Ergänzungen

16.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert und/oder ergänzt werden. Derartige Änderungen und/oder Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

16.2 Das WVU ist zum Anschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn Anschluss und Versorgung eines Grundstückes wegen seiner Lage oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen erfordern. Vor Anschluss und Versorgung eines derartigen Grundstückes kann das WVU von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen verlangen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden vom WVU jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV beim WVU zur Einsichtnahme ausgelegt.

17.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam und Bestandteile der abgeschlossenen Anschluss und Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Absatz 2 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

17.3 Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden Daten werden vom WVU zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

17.4 Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere solche zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des WVU (Verbraucherbeschwerden), welche die Wasserversorgung betreffen, können jederzeit formlos gerichtet werden an: Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, c/o enwor - energie & wasser vor Ort GmbH, Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath, E-Mail: vertrieb@enwor.de. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. An einem Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle nimmt das WVU nicht teil.

18. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten für die Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH am 01.01.2019 in Kraft.